

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsbereich, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wagyu-Verband Deutschland e.V.“, genannt WVD.
- (2) Sitz des Vereins ist Kiel. Sein Geschäftsbereich ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinssprache ist Deutsch. Insbesondere sind Erklärungen und Anträge in deutscher Sprache einzureichen sowie Mitgliederversammlungen in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- (1) Der WVD dient der Förderung der Einheitlichkeit der Zucht des Wagyu-Rindes im Geschäftsbereich des WVD und der Interessenvertretung des Wagyu-Rindes.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören vornehmlich:
 - (a) die Festlegung des Zuchtzieles für das Wagyu-Rind,
 - (b) die Erarbeitung von Zuchtplanungen. Leistungsprüfungsmethoden und Zuchtwertfeststellungsmethoden für das Wagyu-Rind,
 - (c) die Förderung des Einsatzes wertvoller Zuchttiere durch Vermittlung national und international,
 - (d) die Information der Mitglieder über spezielle Zucht-, Haltungs-, Management- und Wirtschaftlichkeitsformen des Wagyu-Rindes sowie die Förderung der Forschung auf diesem Gebiet,
 - (e) die Mithilfe bei der Herausfindung von Vermarktungswegen für das Wagyu-Rind und die Unterstützung der Vermarktung durch geeignete PR-Maßnahmen,
 - (f) die Förderung von Schauen und des Schauwesens zur besseren Darstellung des Wagyu-Rindes,
 - (g) die Abhaltung von Wagyu-Tagen zur gegenseitigen Information der Mitglieder.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Angemessene Vergütung für Tätigkeiten, die für den Verband im Rahmen satzungsmäßiger Aufgaben ausgeübt werden, dürfen gezahlt werden. Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen, die nicht unangemessen hoch sind, können ersetzt werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen auf einen Verein zu übertragen, der gleiche oder vergleichbare Zwecke verfolgt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des WVD kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über die Aufnahme entscheidet.
- (2) Der Verein setzt sich zusammen aus:
 - ordentliche Mitglieder
 - außerordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - (a) Ordentliche Mitglieder können alle im Geschäftsbereich des WVD ansässigen Züchter und Halter von Wagyu-Rindern werden, sowie deren Familienangehörige und Betriebszugehörige.
 - (b) Außerordentliche Mitglieder können alle außerhalb Geschäftsbereiche des WVD ansässige Züchter und Halter von Wagyu-Rindern werden sowie deren Familienangehörigen und Betriebsangehörige. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung ein Antrags- sowie Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder können nicht in die Gremien des Vereins gewählt werden, insbesondere nicht in den Vorstand und in den Beirat.
 - (c) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, von denen eine Förderung der Zwecke des Vereins erwartet werden kann. Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Im Übrigen stehen Ihnen die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
 - (d) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die der Wagyu-Haltung hervorragende Dienste geleistet haben. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Sie zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) bei natürlichen Personen durch Tod des Mitgliedes bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - (b) bei allen Mitgliedern durch Austritt, der durch schriftliche Mitteilung an ein Vorstandsmitglied, unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- (2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Art und Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat.

Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedes entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Zur Bestätigung des Ausschlusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn

seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens drei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände beglichen wurden.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre vollen Verbindlichkeiten gegenüber des WVD, insbesondere auch für das laufende Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft zum 31.12. erlischt, nachzukommen.

- (3) Alle Rechte aus der Mitgliedschaft erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Mitglieder verpflichten sich, dem Vorstand des Vereins eine widerrufliche Einzugsermächtigung über diesen jährlichen Beitrag zu erteilen. Der Jahresbeitrag kann auch in einer durch die Mitglieder gesondert zu beschließenden Beitragssatzung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt werden.
- (2) Im Einzelfall können zudem per Beschluss der Mitglieder gesondert zu erhebenden Umlagen erhoben werden.
- (3) Über die Neufestsetzung von Beiträgen sowie die Änderung von deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ferner eine Gebühr für die Aufnahme von weiteren Mitgliedern eingeführt werden. Dieser Beschluss kann zur Vereinfachung für das Gründungsjahr auch im schriftlichen Umlaufverfahren zwischen den Gesellschaftern getroffen werden.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - (a) die Einrichtung des WVD zu nutzen und ihre Veranstaltungen zu besuchen,
 - (b) in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
 - (c) von dem Verein Auskunft, Rat und Beistand in allen Fragen der Wagyu-Zucht und Wagyu-Haltung sowie der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu erhalten.
- (2) Die Mitglieder des Vereins, die dem WVD als ordentliche Mitglieder angeschlossen sind, sind in die Organe nach § 8 wählbar.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (a) die Interessen des Vereins tatkräftig zu unterstützen,
- (b) die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten,
- (c) die Beiträge sowie die festgesetzten Umlagen pünktlich zu zahlen.

§ 8 Organe

Die Organe des WVD sind:

- (a) der Vorstand,
- (b) der Beirat,
- (c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen, dies sind:
 - (a) der Erste Vorsitzende,
 - (b) der Zweite Vorsitzende,
 - (c) der Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 sind für den Verein nur dann verbindlich, wenn ihnen der Beirat schriftlich zugestimmt oder diese im Nachhinein schriftlich genehmigt hat.
- (3) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ des Vereins zugeordnet sind. Der Vorstand unterstützt den Ersten Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - (a) die Vorbereitung der Tagesordnung, Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - (b) die Durchführung gefasster Beschlüsse beider Organe,
 - (c) die Überwachung der laufenden Geschäfte.
- (4) Angelegenheiten, die über die laufende Geschäftsführung hinausgehen, hat der Vorstand mit dem Beirat abzustimmen.
- (5) Der Erste Vorsitzende und die weiteren Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt werden können nur Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet einer während der Wahlperiode aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für den Rest der Wahlperiode zu wählen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen leitet der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Die Vorstandsbeschlüsse sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.
- (7) Die Tätigkeit in den Organen des Verbandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden nach dem Verbandsvorstand aufzustellenden Grundsätzen vergütet

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Beirat für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat berät und beaufsichtigt den Vorstand. Entsprechend § 9 (4) dürfen Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000,00 nur mit schriftlicher Zustimmung des Beirats vorgenommen werden.

- (3) Mindestens alle sechs Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder Beiratsmitglied dies verlangt.

Die Einladung muss 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge eines Beiratsmitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Der Beirat wird vom Ersten Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.

- (4) Beschlüsse des Beirats werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Der Beirat ist unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahlen der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Der Beirat übt seine Tätigkeit im WVD ehrenamtlich aus.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Der Termin wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen bekannt geben. Anträge eines Mitgliedes zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin eingereicht werden. Für den Termin der Fristen ist das Datum des Poststempels maßgebend.

- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einberufen werden.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Wahl des Ersten und Zweiten Vorsitzenden sowie die des Schatzmeisters,
- (b) die Wahl der Mitglieder des Beirates,
- (c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresabschlussrechnung,
- (d) die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Beschlussfassung über Beiträge und (Sonder-) Umlagen sowie ggf. die Genehmigung einer neu zu beschließenden Beitragsordnung,
- (f) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- (g) die Genehmigung des Stellenplanes,
- (h) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- (i) die endgültige Entscheidung über die vom Beirat beschlossenen Beschlüsse,
- (j) Satzungsänderungen,
- (k) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn gegen die Vorstandsentscheidung Widerspruch eingelegt wurde.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Zweite Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung ein von der Mitgliederversammlung zu wählendem Mitglied des Beirates.

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, unter Einhaltung der geltenden Fristen Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen.
- (2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (3) Über die Zulassung eines nicht fristgerecht gestellten schriftlichen oder eines in der Versammlung gestellten mündlichen Antrages, ausgenommen Eventualanträge zur Tagesordnung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Ein Antrag auf Satzungsänderung darf nur behandelt werden, wenn er als besonderer Punkt der Tagesordnung aufgeführt und im Beirat vorberaten ist.

- (4) Die Mitgliederversammlungen sind unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen von der Versammlung gewählten Protokollführer aufzunehmen.
Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Einzelmitgliedern. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitgliedes ist zulässig. Es bedarf einer schriftlichen Bevollmächtigung des Vertreters gegenüber dem Vorstand als Nachweis der Vertretungsberechtigung.

§ 12 Gemeinnützigkeit

Entfällt.

§ 13 Rechnungsprüfer

Nach Abschluss des Rechnungsjahres wird die Rechnung durch den Rechnungsprüfer geprüft. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich für die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der berechtigt und verpflichtet ist, in Anwesenheit des Schatzmeisters die Rechnungen des Vereins sachlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 14 Auflösung

Über die Auflösung des WVD kann nur eine für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Zur Rechtswirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Stimmen erforderlich. Die Versammlung ernennt mindestens zwei Liquidatoren.

Kiel, 17. Oktober 2020